

## Berechtigte Nachträge prüffähig nachweisen mit x:bau

Haben sie schon mal in die VOB 2009 geschaut? Speziell § 7 Absatz 4?

Dort heißt es:

4. Bedarfspositionen sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Angehängte Stundenlohnarbeiten dürfen nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden.

Im Klartext: Bei Leistungsverzeichnissen im Geltungsbereich der VOB dürfen grundsätzlich keine Bedarfspositionen mehr auftauchen. Diese Vorschrift hilft dem Unternehmer, eine saubere Kalkulation zu erstellen. Denn nun können Sie alle Umlagen eindeutig auf die Positionen des LV verteilen und müssen nicht mehr darüber spekulieren, ob eine Position zur Ausführung kommt oder nicht. Auch bei der Vergabe geht jetzt alles noch transparenter zu, denn die Bieterreihenfolge ist jetzt klar und eindeutig und kann nicht mehr durch das Berücksichtigen bzw. Nicht-Berücksichtigen von Bedarfspositionen verändert werden.

Andererseits werden durch diese Vorschrift zwangsläufig noch mehr Nachträge entstehen als bislang. Jede Leistungsänderung, entfallene Leistung oder zusätzliche Leistung berechtigt Sie, Nachträge zu stellen. Dieses um die Gemeinkostendeckung sicherzustellen, aber auch, um bei den zusätzlichen Leistungen vollständige Kostendeckung und Gewinn zu erhalten.

Streit gibt es immer wieder über die Höhe der Vergütung solcher Nachträge. Dabei ist wie anderswo auch: wer seine Forderung sauber dokumentieren und untermauern kann, ist im Vorteil. Bei öffentlichen Aufträgen kommt es darüber hinaus darauf an, dass die Nachtragskalkulation den EFB-Angaben entspricht.

Mit x:bau können Sie all diese Anforderungen leicht erfüllen.

Wie das geht, zeigen wir Ihnen bei **Treffpunkt.DBD**.

